

Ausgehend von den planmethodischen Bestimmungen berät und unterstützt der Leiter der zentralen Haushaltsstelle die Räte der Städte und Gemeinden in allen Fragen der Haushaltsplanung. Er berät die genannten Räte sowie den Rat des Gemeindeverbandes auch bei der zweckmäßigen Verwendung der Haushaltsmittel zur Erfüllung der staatlichen Ziele. Er ist dafür verantwortlich, daß ein ordnungsgemäßer Nachweis über alle Einnahmen und Ausgaben in der Haushaltsrechnung erfolgt, daß Sicherheit und Ordnung im Beleg- und Überweisungsverkehr durchgesetzt und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Zu wichtigen Beratungen, die in den Volksvertretungen bzw. in den Räten der Städte und Gemeinden oder im Rat des Gemeindeverbandes über die Plandurchführung und Planerfüllung stattfinden, sollte der Leiter der Haushaltsstelle hinzugezogen werden. Die zentrale Haushaltsstelle ist verpflichtet, und ihr Leiter ist dafür verantwortlich, daß die von den Volksvertretungen bzw. von den Räten der jeweiligen Städte und Gemeinden zur Durchführung des Planes gefaßten Beschlüsse strikt eingehalten und daß daraus evtl. resultierende Planfortschreibungen vorgenommen werden.

Die zentrale Haushaltsstelle sichert die Zuführung der den Kassenbestand am Jahresende übersteigenden Mittel auf die Fonds und veranlaßt die Umbuchung übertragbarer Mittel. Sie dokumentiert die Jahreshaushaltsrechnung und bereitet den Beschluß über die Entlastung der Räte der Städte und Gemeinden und des Rates des Gemeindeverbandes durch die Volksvertretungen vor.

3.7. Die Organisation der Leitung im Zweckverband

3.7.1. Das *Das Statut des Zweckverbandes*

Eine bedeutsame, stabile Form der Gemeinschaftsarbeit zwischen Städten und Gemeinden sind die Zweckverbände, die zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben auf bestimmten Gebieten der gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet, geschaffen werden. Die rechtliche Grundlage für ihre Bildung und Tätigkeit stellt §69 GöV dar. Danach können sich auch Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen an Zweckverbänden beteiligen.

Zweckverbände erfüllen vor allem, aber nicht ausschließlich wirtschaftliche Aufgaben, vornehmlich durch die Konzentration und den effektiven Einsatz von materiellen und finanziellen Fonds. Sie wirken auf solchen Gebieten wie Stadt- und Gemeindegewirtschaft, Dienstleistungen und Reparaturen, Straßenwesen, Bau-reparaturen und Werterhaltung, kommunale Wohnungsverwaltung und Gebäude-wirtschaft, Gewinnung von Baumaterialien, Naherholung sowie auf weiteren Gebieten, die den örtlichen Staatsorganen in den Städten und Gemeinden obliegen. Es geht dabei darum, die vorhandenen Kapazitäten effektiver zu nutzen, sie erforderlichenfalls zu erweitern oder neue Kapazitäten zu schaffen im Interesse der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.³⁵

³⁵ Vgl. Staatsrecht der DDR — Lehrbuch, a. a. O., S. 427 ff.